

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. XLVII.

Luzern, 3. Januar. 1799.

Vollziehungsdirektorium.

Im Namen der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

B e s c h l u ß.

Das Vollziehungsdirektorium, nach erhaltenem Bericht, daß verschiedene Personen in mehreren Gegenden der Republik das Land durchstreifen und mit falschen Patenten und Passports versehen, Steuern einsammeln;

Erwagend, daß ein solcher Mißbrauch nach schon so straflicher Mißbrauch noch durch seine Wirkungen in Ruckficht der allgemeinen Sicherheit, schadlich werden konne;

Beschließt:

1) Alle Steueraufnahme in Helvetien, die nicht durch einen ausdrucklichen Erlaubnißschein des vollziehenden Direktoriums bewilliget ist, soll untersagt seyn, und die Steuerfasser, die keinen solchen vorweisen konnen, angehalten werden.

2) Um zur Entdeckung derjenigen zu gelangen, die dieses Verbot beschlagen soll, ist den Regierungs- und Unterstatthaltern und Agenten aufgetragen, die Schriften aller derjenigen, die in ihrem Bezirke Steuern sammeln, zu untersuchen, und wenn solche diese Erlaubniß nicht enthalten, dieselben gefangen setzen zu lassen, und so fort dem Vollziehungsdirektorium davon Nachricht zu erheilen.

3) Dem Polizei-Minister soll die Vollziehung des gegenwartigen Beschlusses aufgetragen seyn.

Also beschlossen in Luzern, den siebengehenten Christmonats des Jahrs 1798.

Der Prasident des vollziehenden Direktoriums,
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.,
M o u s s o n.

Dem Original gleichlautend.

Jeerleder, Sekret. des Justizministers.

Ministerium der Justiz und Polizei.

Der Minister der Justiz und Polizei der untheilbaren helvetischen Republik, an die Regierungsstatthalter aller Cantone.

Luzern, den 29. Sept. 1798.

Die Revolution, Burger, ist in Helvetien beendet, eine neue Verfassung trat an die Stelle jenes alten unzusammenhangenden Gebaudes, das weder dem Bedurfnisse des Zeitalters, nach unsern Bezgriffen und Wunschen mehr angemessen war. Alle offentlichen Gewalten sind eingesetzt und in Gang gebracht. Die ehemals getrennten Staaten sind in einem einzigen vereinigt, und ein Vertrag mit der frankischen Republik sichert ihm Unabhangigkeit, und Schutz gegen innere und außere Feinde zu.

Uns bleibt mithin nichts mehr ubrig, als durch Weisheit die neue Verfassung zu entwiclen, die darbgebotenen Mittel unserer Veredlung und Gluckseligkeit zu benutzen, und die Liebe und Unhanglichkeit an die neue Ordnung der Dinge zu verbreiten, und dauerhaft zu machen.

Wesentlich wird zu diesem die Verwaltung der Gerechtigkeit beytragen. Ihr werdet euch daher besonders angelegen seyn lassen, diese Ueberzeugung dem Cantons- und den Bezirkgerichten mitzutheilen, und ihren Patriotism dahin zu leiten, daß sie durch schnelle und gute Gerechtigkeit dem Volk den Vortheil der neuen Verfassung fuhlbar machen mogen. Jeder Richter, von dem Umfang und der Wichtigkeit seines Bezrufs durchdrungen, wird Euere Vorstellungen mit dem Gefuhle welches er mit sich an die Stelle brachte, zu welcher ihn das Zutrauen des Volks erhob, ubereinstimmend finden, und sich immer mehr und mehr uberzeugen, daß er seine Pflichten um so genauer erfullen werde als er getreuer den Grundsatz befolgen wird, jeden Beklagten mit eben der Aufmerksamkeit anzuhoren, seine Sache mit der Sorgfalt zu untersuchen, und daruber mit jener Ueberlegung abzurathen, als er wunschte daß er angehort, seine Sache unter-